

Herausgeber:

JuCon - Personalberatung,
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner
GbR

ZARA

Ausgabe April/15
8. Jahrgang

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:**
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

BGH, 15.04.2015 – VIII ZR 80/14 – Gebrauchtwagen: Sofortiger Rücktritt bei fehlender Verkehrssicherheit	S. 4
BGH, 24.03.2015 – VIII ZR 243/13 u.a. – Wohnungseigentümergeinschaften sind u.U. Verbraucher	S. 5
BGH, 25.03.2015 – VIII ZR 38/14 – Rückabwicklung eines Kaufvertrages nach Untergang des KfZ	S. 6

Strafrecht

BGH, 15.01.2015 – 2 StR 204/14 – Bloße Flucht ist kein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	S. 8
BGH, 12.03.2015 – 4 StR 538/14 – Zueignungsabsicht bei Konsum von Heroin	S. 9
OLG Bamberg, 19.01.2015 – 3 Ss OWi 1500/14 – Reichweite des Sperrwirkung des § 153a StPO	S. 11

Prüfungsrecht

VG Frankfurt, 12.02.2015 – 4 L 300/15 – Rechtswidrige Versagung einer Freiversuchszulassung	S. 12
---	-------

Arbeitsrecht

BAG, 19.03.2015 – 8 AZR 67/14 – Haftungsausschluss nur bei betrieblich veranlassten Arbeiten	S. 14
LAG Berlin-Brandenburg, 04.02.2015 – 15 Sa 1947/14 – Rechtsmissbrauch bei Kettenbefristung	S. 15
ArbG Berlin, 04.03.2015 – 54 Ca 14420/14 – Zur Anrechnung von Sonderzahlungen auf den Mindestlohn	S. 16

Sozialrecht

Hessisches LSG, 24.03.2015 – L 3 U 225/10 – Unfallversicherung und der Weg zum Essen in der Mittagspause	S. 18
--	-------

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Noerr LLP veranstaltet am 21. Mai in Frankfurt ein „Noerr Practice“ zum Thema „Corporate/M&A“. Bewerben Sie sich bis zum 15. Mai unter Berufung auf die Anzeige in der vorliegenden Ausgabe der ZARA. (Anzeige auf S. 2)
- Die Kanzlei Brettschneider & Michaelis-Hatje berät bei Examensanfechtungen. (Anzeige auf S. 12).

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

Der BGH hat zwei prüfungs- und praxisrelevante Entscheidungen zum Thema Rücktritt und Rückabwicklung bei KfZ-Kaufverträgen veröffentlicht (S. 4 und 6), auf die wir Sie besonders hinweisen möchten.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeige der Kanzlei **Noerr** auf der folgenden Seite.

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

FÜR DEN KOPF.

Noerr Practice bietet Assessoren, Referendaren und Studenten einen Einblick in die Arbeit einer Wirtschaftskanzlei. Tauchen Sie ein in die Welt der Mergers & Acquisitions und machen Sie sich mit Vokabular, Grundlagen und Werkzeugen eines M&A-Anwaltes vertraut. Analysieren Sie die Interessen der beteiligten Parteien und setzen Sie diese in einer Verhandlungssimulation erfolgreich durch.

NOERR PRACTICE CORPORATE/M&A

UNTERNEHMENSKAUF

21. Mai 2015 | 18.00 Uhr
Noerr LLP | Börsenstraße 1 | 60313 Frankfurt am Main

FÜR DEN BAUCH.

Beim anschließenden Get Together haben Sie die Möglichkeit, alle Fragen zum Anwaltsberuf, zu internationalen Entwicklungsmöglichkeiten, aber auch zur Ausbildung bei Noerr LLP zu stellen – die Anwälte unserer Kanzlei freuen sich darauf, Sie persönlich kennenzulernen. Ihre Reisekosten erstatten wir in Höhe einer Bahnfahrt zweiter Klasse.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Bitte senden Sie Ihre Kurzbewerbung (Anschreiben, Lebenslauf und Notenübersicht) bis zum 15. Mai 2015 an:

Julia.Eisenkopf@noerr.com

Ihre Ansprechpartnerin: **Julia Eisenkopf**, T +49 89 28628328

Weitere Informationen zur Veranstaltung unter www.noerr.com/karriere

ALICANTE
BERLIN
BRATISLAVA
BRÜSSEL
BUDAPEST
BUKAREST
DRESDEN
DÜSSELDORF
FRANKFURT/M.
LONDON
MOSKAU
MÜNCHEN
NEW YORK
PRAG
WARSCHAU

NOERR.COM

Noerr

azur AWARDS
2014
Referendariat und
Praktikum

JUV AWARDS
2014
Kanzlei des Jahres
für M&A

JUV AWARDS
2014
Kanzlei des Jahres

Besuchen Sie uns auf **facebook**

Die nächsten Kurse von *Jura Intensiv*:

Examenskurse:

Frankfurt, Gießen, Marburg und Mainz: 24. bzw. 17. August 2015

Die Anmeldephase ist eröffnet.

Saarbrücken: August 2015

Die Anmeldephase ist eröffnet.

Heidelberg: Beginn 28. September 2015

Bester in BaWü von JI !! Für Oktober jetzt anmelden.

WuV-Kurs in Frankfurt: Nächster Beginn wieder Mitte September 2015

Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn 14. September 2015

Jetzt Plätze sichern! März war in Frankfurt ausgebucht!

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt Mitte September 2015

Top-aktuelles Material! Vollständig neu überarbeitete Skripte!

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs seit 28. März 2015 (übernächster ab Oktober 2015)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn Okt. '15; nächster Beginn: April '16

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutzen und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Allen & Overy, Linklaters, Hogan Lovells, Ashurst und Taylor Wessing bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Kurse an!

Wir bieten Ihnen faire Preise für erstklassige Examensvorbereitung!

Einzelunterricht:

1. Examen: 3 Stunden ab 250 €.


2. Examen: 3 Stunden ab 300 €.

Preise für 2er- und 3er-Gruppen auf der Homepage.

Anfragen bitte direkt an das Büro.

Zivilrecht

Gericht: BGH	Gebrauchtwagen: Sofortiger Rücktritt bei fehlender Verkehrssicherheit	BGB § 440
Aktenzeichen: VIII ZR 80/14		
Datum: 15.04.2015		

	<p>Erwirbt ein Käufer bei einem Autohändler einen gebrauchten Pkw, der laut Kaufvertrag "HU neu" ist und am Tag des Fahrzeugkaufs mit einer neuen TÜV-Plakette versehen wird, so verliert er nachvollziehbar jedes Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Fachkompetenz des Händlers, wenn das Auto am nächsten Tag nicht anspringt und sich herausstellt, dass es erheblich und die Verkehrssicherheit beeinträchtigend beschädigt ist. In einem solchen Fall muss sich der Käufer nicht auf eine Nacherfüllung durch den Gebrauchtwagenhändler einlassen.</p>
---	---

Sachverhalt: Die Klägerin hatte am 3.8.2012 beim beklagten Autohändler einen 13 Jahre alten Pkw der Marke Opel Zafira mit einer Laufleistung von 144.000 km zum Preis von 5.000 € gekauft. Entsprechend der im Kaufvertrag getroffenen Vereinbarung ("HU neu") war am Tag des Fahrzeugkaufs die Hauptuntersuchung (TÜV) durchgeführt und das Fahrzeug mit einer TÜV-Plakette versehen worden.

Am Tag nach dem Kauf versagte der Motor mehrfach. Die Klägerin ließ das Fahrzeug untersuchen und erklärte am 30.8.2012 die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise den Rücktritt, u.a. wegen der bei der Untersuchung festgestellten erheblichen und die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Korrosion an den Bremsleitungen.

Der Beklagte bestritt eine arglistige Täuschung und wandte ein, dass die Klägerin ihm keine Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben habe, womit der Rücktritt unwirksam sei. LG und OLG gaben der auf Rückzahlung des Kaufpreises gerichteten Klage statt. Die hiergegen gerichtete Revision des Beklagten vor dem BGH blieb erfolglos.

Die Lösung:

Zwar ließ die Entscheidung des Berufungsgerichts hinreichende Feststellungen zu einer arglistigen Täuschung des Beklagten vermissen. Sie erwies sich jedoch aus anderen Gründen als richtig. Denn der Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung des Kaufpreises ergab sich aus dem von ihr hilfsweise erklärten Rücktritt.

Das gekaufte Fahrzeug war mangelhaft, da es sich entgegen der vereinbarten Beschaffenheit aufgrund der massiven - ohne weiteres erkennbaren - Korrosion nicht in einem Zustand befand, der die Erteilung einer TÜV-Plakette am Tag des Kaufvertrags rechtfertigte. Die Klägerin war deshalb auch ohne vorherige Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt, weil eine Nacherfüllung für sie nach § 440 S. 1 Alt. 3 BGB unzumutbar war. Angesichts der beschriebenen Umstände hatte die Klägerin nachvollziehbar jedes Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Fachkompetenz des beklagten Gebrauchtwagenhändlers verloren und musste sich nicht auf eine Nacherfüllung durch ihn einlassen.



Einfache Bewerbungswege !


Jobs für Studenten, Referendare und Berufseinsteiger !

Nutzen Sie Ihre Chance und profitieren Sie von examensrelevanten Fachinfos der Kanzleien und Vergünstigungen.

50 € - Gutschein für den JI-Shop für jedes neue Mitglied !

Alle weiteren Infos unter: www.jurcareer.com

Gericht: BGH	Wohnungseigentümergeinschaften sind u.U. Verbraucher	BGB
Aktenzeichen: VIII ZR 243/13 u.a.		§ 13
Datum: 24.03.2015		

	Eine natürliche Person verliert ihre Schutzwürdigkeit als Verbraucher nicht dadurch, dass sie - durch den Erwerb von Wohnungseigentum kraft Gesetzes (zwingend) - Mitglied einer Wohnungseigentümergeinschaft wird. Infolgedessen wird die in Literatur und Rechtsprechung umstrittene Frage, ob eine Wohnungseigentümergeinschaft als Verbraucher gem. § 13 BGB anzusehen ist, nunmehr bejaht.
---	---

Sachverhalt: Bei den Klägern in den Verfahren Az.: VIII ZR 243/13, VIII ZR 360/13 und VIII ZR 109/14 handelte es sich um Wohnungseigentümergeinschaften. Sie hatten mit dem beklagten Unternehmen Gaslieferungsverträge abgeschlossen. Die Verträge enthielten formularmäßige Preisanpassungsklausel (sog. Spannungsklauseln), nach denen sich der Arbeitspreis für die Lieferung von Gas zu bestimmten Zeitpunkten ausschließlich in Abhängigkeit von der Preisentwicklung für Heizöl ändern sollte.

Die Kläger machten geltend, dass sie als Verbraucher anzusehen seien. Deswegen sei die Preisanpassungsklausel gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, so dass sie die vom Versorgungsunternehmen verlangten erhöhten Beträge nicht schuldeten bzw. ihnen ein Rückforderungsanspruch zustehe, soweit sie die verlangten Beträge gezahlt hätten.

Im Verfahren Az.: VIII ZR 243/13 ging es dabei um einen Betrag von rund 184.736 € für einen Lieferzeitraum von 2 ½ Jahren. Das OLG hatte in allen Verfahren ein wirksames Preisanpassungsrecht bejaht und deshalb zugunsten des Versorgungsunternehmens entschieden. Auf die Revision der Kläger hob der BGH die Entscheidungen auf und wies die Sachen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurück.

Die Lösung:


Die in Literatur und Rechtsprechung umstrittene Frage, ob eine Wohnungseigentümergeinschaft als Verbraucher gem. § 13 BGB anzusehen ist, wird nunmehr bejaht. Wohnungseigentümergeinschaften sind im Interesse des Verbraucherschutzes der in ihr zusammengeschlossenen, nicht gewerblich handelnden natürlichen Personen regelmäßig einem Verbraucher gleichzustellen, nämlich immer dann, wenn ihnen wenigstens ein Verbraucher angehört und sie ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder einer gewerblichen noch einer selbständigen beruflichen Tätigkeit dient.

Schließlich verliert eine natürliche Person ihre Schutzwürdigkeit als Verbraucher nicht dadurch, dass sie - durch den Erwerb von Wohnungseigentum kraft Gesetzes (zwingend) - Mitglied einer Wohnungseigentümergeinschaft wird. Hinzu kommt, dass Wohnungseigentümergeinschaften beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit Dritten in der Regel - und damit auch bei Energielieferungsverträgen, die (wie hier) der Deckung des eigenen Bedarfs dienen - zum Zwecke der privaten Vermögensverwaltung ihrer Mitglieder und damit nicht zu gewerblichen Zwecken handeln. Dies gilt auch dann, wenn eine Wohnungseigentümergeinschaft bei Vertragsschluss durch eine gewerbliche Hausverwaltung vertreten wird. Denn für die Abgrenzung von unternehmerischem und privatem Handeln i.S.d. §§ 13, 14 BGB kommt es im Fall einer Stellvertretung grundsätzlich auf die Person des Vertretenen an.

Infolgedessen waren in den Verfahren Az.: VIII ZR 360/13 und VIII ZR 109/14 nach den vom Berufungsgericht bereits getroffenen Feststellungen und im Verfahren Az.: VIII ZR 243/13 nach dem revisionsrechtlich zugrunde zu legenden Sachverhalt von einer Verbrauchereigenschaft der Wohnungseigentümergeinschaften und damit von einer Unwirksamkeit der den streitgegenständlichen Preiserhöhungen zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen auszugehen. Im weiteren Verfahren müssen die erforderlichen Feststellungen zu dem jeweils geschuldeten Arbeitspreis - sowie im Verfahren Az.: VIII ZR 243/13 zur personellen Zusammensetzung der Wohnungseigentümergeinschaft - nachgeholt werden.

Anm.: Ähnliche formularmäßig vereinbarte Preisanpassungsklauseln wie die hier verwendete hatte der Senat bereits in früheren Urteilen bei einer Verwendung gegenüber Unternehmern als wirksam erachtet (Urt. v. 14.5.2014, Az.: VIII ZR 114/13 und VIII ZR 116/13), bei einer Verwendung gegenüber Verbrauchern jedoch entschieden, dass sie der Inhaltskontrolle nicht standhalten, soweit sie künftige Preisänderungen betreffen (Urt. v. 24.3.2010, Az.: VIII ZR 178/08 und VIII ZR 304/08).

Gericht: BGH	Rückabwicklung eines Kaufvertrages nach Untergang des KfZ	BGB
Aktenzeichen: VIII ZR 38/14		§ 346 III 2
Datum: 25.03.2015		

	Der BGH hat sich vorliegend mit der Frage befasst, ob der Verkäufer nach einem wirksamen Rücktritt des Käufers die Rückzahlung des Kaufpreises davon abhängig machen kann, dass ihm der Käufer einen noch ungeklärten Anspruch gegen seine Kaskoversicherung abtritt. Danach stellt ein etwaiger, noch im Prüfungsstadium befindlicher und wegen der verweigerten Genehmigung der Kaskoversicherung derzeit nicht abtretbarer Anspruch des Käufers auf Zahlung einer Versicherungsleistung keine herausgabefähige Bereicherung i.S.d. § 346 Abs. 3 S. 2 BGB dar.
---	--

Sachverhalt: Der Kläger erwarb von der Beklagten einen Neuwagen. Wegen verschiedener Mängel, die die Beklagte nicht vollständig beseitigte, trat er am 22.8.2011 vom Vertrag zurück und verlangte von der Beklagten, ihm Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs den Kaufpreis (abzgl. einer Nutzungsentschädigung) zurückzuzahlen. Die Beklagte weigerte sich.

In der Nacht des 29.8.2012 brannte das Fahrzeug, das sich noch beim Kläger befand, aus unbekannter Ursache weitgehend aus. Der Kläger hatte für das Fahrzeug eine Kaskoversicherung abgeschlossen, aus der er allerdings bisher keine Leistungen erhalten hat. Er hat die Abtretung seiner Ansprüche aus der Versicherung an die Beklagte erklärt. Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist eine Abtretung ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Versicherer jedoch nicht möglich. Der Versicherer hat diese Genehmigung ausdrücklich verweigert.

LG und OLG gaben der auf Zahlung gerichteten Klage nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus der Kaskoversicherung statt. Auf die Revision des Klägers, mit der er den Wegfall des Zug-um-Zug-Vorbehalts begehrt, hob der BGH das Berufungsurteil auf und gab der Klage vollumfänglich statt.

Die Lösung:

Die Beklagte hat den Kaufpreis aufgrund des wirksamen Rücktritts zurückzuzahlen. Ein Zurückbehaltungsrecht nach §§ 348, 320 BGB steht ihr nicht zu. Sie kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Versicherungsanspruch ihr bisher nicht wirksam abgetreten worden ist. Denn der Kläger hat derzeit nichts erlangt, was er herausgeben könnte.

Erlangt im Sinne des hier anwendbaren § 346 Abs. 3 S. 2 BGB ist etwas erst dann, wenn es sich im Vermögen des Bereicherten konkret manifestiert und dadurch eine Verbesserung seiner Vermögenslage eintritt. Dies ist hier nicht der Fall, weil der Kläger weder eine Zahlung von der Versicherung erhalten noch diese ihre Eintrittspflicht anerkannt hat. Ein etwaiger, noch im Prüfungsstadium befindlicher und wegen der verweigerten Genehmigung der Kaskoversicherung derzeit nicht abtretbarer Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Versicherungsleistung stellt keine herausgabefähige Bereicherung i.S.d. § 346 Abs. 3 S. 2 BGB dar.

Auf etwaige Ansprüche, die der Beklagten gegen den Kläger erst in Zukunft dadurch erwachsen könnten, dass die Versicherung des Klägers den Anspruch auf die Versicherungsleistung feststellt oder den festgestellten Betrag auszahlt, kann ein Zurückbehaltungsrecht von vornherein nicht gestützt werden. Im Übrigen konnte die Frage, ob § 285 BGB im Rückgewährschuldverhältnis nach §§ 346 ff. BGB anwendbar ist, offen bleiben. Denn der Kläger hat bislang auch im Sinne dieser Vorschrift keinen herausgabefähigen Ersatz oder Ersatzanspruch erlangt.

++ Top-aktuell +++ Erste Prüfung +++ 2. Examen +++ Mündliche ++

Die Crash-Kurs-Skripte zum materiellen Recht.

Im JI-Shop und in der Buchhandlung.

The logo for jurcareer, featuring the word "jurcareer" in a lowercase, sans-serif font. The "j" is blue with a red dot, and the "a" is blue. The rest of the letters are grey. The logo is enclosed in a white rounded rectangle with a blue border.

jurcareer bietet Ihnen bundesweit Top-Chancen, um Ihre Karriere aktiv zu fördern!
Spitzen-Kanzleien warten darauf, Sie kennen zu lernen:

Bundesweit:

Bird & Bird
Latham & Watkins
Taylor Wessing
Kapellmann
Dentons
Beiten Burkhardt
Schalast & Partner

In Westfalen:

Baumeister
Speiker & Jaeger
Schmidt, von der Osten & Huber

Ihre Vorteile:

- Direkte Bewerbungswege ohne Motivationsschreiben; durch eine aktivierte „Suche“ bewerben Sie sich bei bis zu 10 Kanzleien (bundesweit)!
- Stete Chance, von einer Kanzlei aktiv angesprochen zu werden.
- Stets attraktive Sonderkonditionen und Rabatte!

Gutschein für Online-Shop des JI-Verlages


- 1) Alle neuen Mitglieder von jurcareer erhalten ab sofort einen 50-€-Gutschein (einzulösen nur im Online-Shop)
- 2) Alle Mitglieder von jurcareer können ab sofort Gutscheine mit Rabatt kaufen: 30-€-Gutschein für 25 € und 50-€-Gutschein für 40 € (einzulösen nur im JI-Online-Shop)

A red circular badge with a white border, containing the text "Für jurcareer-Mitglieder" in white, sans-serif font.

Für
jurcareer-
Mitglieder

Strafrecht

Gericht: BGH	Bloße Flucht ist kein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	StGB § 113
Aktenzeichen: 2 StR 204/14		
Datum: 15.01.2015		

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten mit Nötigungscharakter zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. 2. Nach dem Schutzzweck des § 113 StGB muss die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn körperlich spürbar sein. 3. Bloße Flucht vor der Polizei ist kein (gewaltsamer) Widerstand, auch wenn dadurch gegebenenfalls Dritte gefährdet oder unvorsätzlich verletzt werden.
---	---

Sachverhalt: Beamte einer zivilen Ermittlergruppe verfolgten mit drei zivilen Fahrzeugen den vom Angeklagten (A) gesteuerten PKW Smart, in dem sich Diebesgut und Einbruchswerkzeuge befanden. Die Beamten wollten den gegen den auf dem Beifahrersitz sitzenden Mitangeklagten (M) bestehenden Haftbefehl vollstrecken. Als der PKW Smart an einer roten Ampel hielt, erfolgte der Zugriff. Der PKW Opel Astra mit zwei Polizeibeamten stellte sich quer vor den Smart, der PKW Vectra mit zwei weiteren Beamten, einer davon E, hielt rechts neben dem Smart in einem Abstand von 40 cm, der PKW Suzuki stellte sich mit ebenfalls zwei Polizeibeamten schräg dahinter. Die Polizeibeamten stiegen aus ihren Fahrzeugen aus. Jedenfalls drei der Polizeibeamten trugen ihre Dienstaussweise offen und gut sichtbar, so dass sie als solche erkennbar waren. Zwei riefen laut und deutlich "Polizei! Türen auf! Aussteigen!" und zwei weitere zogen ihre Waffe und nahmen die Sicherungshaltung ein. A erkannte, dass es sich um einen Polizeieinsatz handelte. Er legte abrupt den Rückwärtsgang ein, lenkte stark nach rechts und setzte das Fahrzeug hastig zurück, um sich der Festnahme zu entziehen. Dabei wurde der Polizeibeamte E zwischen der hinteren Ecke des PKW Smart und dem hinteren linken Radhaus des Opels Vectra eingeklemmt, wodurch er am Knie verletzt wurde. Außerdem wurde der Opel Vectra beschädigt. A nahm die Beschädigung des Opels Vectra billigend in Kauf. A und M gaben nach der Kollision den Versuch auf, sich der Polizeikontrolle zu entziehen. Das Landgericht (LG) hat A wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls und wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. A hat hiergegen Revision eingelegt.


Die Lösung:

Die Revision des A hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des Urteils bzgl. des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte sowie des Gesamtstrafenausspruchs. Im Übrigen wird sie als unbegründet zurückgewiesen. Der BGH führt aus, das Urteil halte einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Indem A versucht habe, sich der Polizeikontrolle durch Festnahme zu entziehen und zu diesem Zweck den PKW Smart abrupt trotz der ihn einkeilenden drei Fahrzeuge zurückgesetzt habe, habe er gerade nicht bewusst und gewollt mit Gewalt Widerstand gegen eine rechtmäßige Diensthandlung der Polizeibeamten geleistet. Unter Widerstand sei eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten mit Nötigungscharakter zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden solle. Nach dem Schutzzweck des § 113 StGB müsse die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn – unmittelbar oder mittelbar über Sachen – körperlich spürbar sein. Bloße Flucht vor der Polizei sei kein (gewaltsamer) Widerstand, auch wenn dadurch gegebenenfalls Dritte gefährdet oder unvorsätzlich verletzt würden.

Danach fehle es vorliegend an einem Widerstandleisten im Sinne des § 113 StGB. Da der Polizeibeamte E von A unbemerkt um das Heck des PKW Smart herumgelaufen sei, als A das Fahrzeug zurückgesetzt habe, fehle es bereits an der für den äußeren Tatbestand erforderlichen, gewaltsamen, gegen die Person des Vollstreckenden gerichteten Handlung. Ebenso wenig werde der für die Verwirklichung des § 113 StGB notwendige Vorsatz, durch eine nötigende Handlung gegen den Vollstreckungsbeamten die Vollstreckungsmaßnahme zu verhindern oder zu erschweren, in dem Urteil deutlich. Das LG habe lediglich festgestellt, dass der A die Beschädigung des Opels Vectra billigend in Kauf genommen habe. Die Billigung der Verletzung eines der Polizeibeamten sei gerade nicht festgestellt worden.

Die „RA“ unverzichtbar für Studium und Referendariat!
Die top-aktuelle Ausbildungszeitschrift von Jura Intensiv.

Gericht: BGH	Zueignungsabsicht bei Konsum von Heroin	StGB
Aktenzeichen: 4 StR 538/14		§ 249
Datum: 12.03.2015		

	Der konsumierende Täter verleibt sich die fremde Sache ein, indem er sie „sich selbst zuführt“. Eine stärkere Form der Zueignung ist kaum denkbar, da der Vorteil aus der Sache unwiederbringlich bei ihm verbleibt und er somit den „optimalen“ Nutzen aus ihr gezogen hat.
---	--

Sachverhalt: P, M und die gesondert Verfolgten G, L und A verabredeten, gemeinsam in die Wohnung des K einzudringen, Betäubungsmittel (Btm.) zu entwenden und später zu konsumieren. M führte eine 60cm lange eckige Holzlatte mit, die nach übereinstimmendem Willen der Beteiligten auch eingesetzt werden sollte. P schlug die Wohnungstür des K ein und die Beteiligten stürmten das Wohnzimmer. Um möglichen Widerstand im Keim zu ersticken schlug P dem K mit der Faust ins Gesicht und auf den Oberkörper. M schlug dem ebenfalls anwesenden Sch mit der Holzlatte gegen das rechte Bein und verursachte eine 2cm lange Platzwunde. Sodann nahm M eine Plastikdose mit 6g Marihuana an sich und die Beteiligten verließen die Wohnung und konsumierten einen Teil des Marihuanas.

Die Lösung:

Problematisch war die Begründung der Zueignungsabsicht durch das LG. Das LG formuliere in seiner rechtlichen Würdigung missverständlich, es sei dem P darauf angekommen, das gefundene Marihuana mitzunehmen und durch Konsum zu vernichten. Ein solcher Vernichtungswille reiche jedoch für eine Zueignungsabsicht nicht aus. Der Zueignungswille setze vielmehr voraus, dass der Täter die fremde Sache unter Ausschließung des Eigentümers oder bisherigen Gewahrsamsinhabers körperlich oder wirtschaftlich für sich oder den Dritten haben und sie der Substanz oder dem Sachwert nach seinem Vermögen oder dem des Dritten „einverleiben“ oder zuführen wolle. Es sei zwar nicht erforderlich, dass der Täter oder der Dritte die Sache auf Dauer behalten wolle. Jedoch fehle es an der Voraussetzung, dass der Wille des Täters auf eine Änderung des Bestands seines Vermögens gerichtet sein muss, in den Fällen, in denen er die fremde Sache nur wegnehme, um sie zu zerstören, zu vernichten, preiszugeben, wegzwerfen, beiseitezuschaffen oder zu beschädigen. In einem solchen Fall genüge es auch nicht, dass der Täter für eine kurze Zeit den Besitz an der Sache erlange.

Die Rüge greife im Ergebnis gleichwohl nicht durch, da das LG den Konsumwillen des P und des M rechtsfehlerfrei festgestellt habe und nur die Formulierung missverständlich sei.

Der Konsum von Diebes- oder Raubgut ist nicht mit dessen Vernichtung gleichzusetzen, sondern stellt eine Form der Zueignung dar. Ebenso wie das Verheizen gestohlenen Heizöls.



Einfache Bewerbungswege !

Jobs für Studenten, Referendare und Berufseinsteiger !

Nutzen Sie Ihre Chance und profitieren Sie von examensrelevanten Fachinfos der Kanzleien und Vergünstigungen.

50 € - Gutschein für den JI-Shop für jedes neue Mitglied !

Alle weiteren Infos unter: www.jurcareer.com

Bei Jura Intensiv sind Sie immer top-aktuell informiert!

Mit **RA & ZARA** sind Sie optimal informiert und können die Sicherheit haben, dass Ihnen für die Prüfung keine bahnbrechende Entscheidung entgeht!

Die RA – unsere Ausbildungszeitschrift

Die „Rechtsprechungs-Auswertung“ (RA) ist die Ausbildungszeitschrift von Jura Intensiv.

- Mit dieser Zeitschrift halten wir Sie über die wichtigsten examens-relevanten Entscheidungen auf dem Laufenden. Wir richten uns daran aus, welche Themen „heiß“ sind für künftige Examensklausuren.
- Die Aufarbeitung erfolgt in der Weise, dass wir Ihnen den Aufbau des Problems im Gutachten verdeutlichen. Es nützt Ihnen wenig, wenn Sie ein Problem zwar kennen, aber die Einordnung in den Klausuraufbau nicht schaffen.
- Weiterhin hat die RA einen besonderen Fokus auf das 2. Staatsexamen. Ein ausführlicher Referendarteil begleitet Sie bis zum Ende Ihrer Ausbildung. Neben der Frage, welche Urteile sich für künftige Prüfungsaufgaben prädestinieren, geht es im Referendarteil auch immer um die Frage, wie man im Urteil, Beschluss, etc. richtig formuliert, um den Examenanforderungen gerecht zu werden.




Die ZARA – Unser kostenfreier Pdf-Newsletter

Die „Zeitschrift für aktuelle RechtsprechungsAuswertung“ (ZARA) ist ein kostenfreier PDF-Newsletter, der an aktuelle und ehemalige Teilnehmer von Jura Intensiv versendet wird.

- Hier erhalten Sie einerseits aktuelle Informationen über die nächsten Kursangebote von Jura Intensiv. Andererseits informieren wir Sie über aktuelle Rechtsprechung. **Dabei hat die ZARA nur die Aufgabe, die RA zu ergänzen, sie kann sie keinesfalls ersetzen!**
- In der ZARA erscheinen z.B. auch Urteile, die jetzt nicht unbedingt relevant für das Examen sind, aber „Alltagsfragen“ behandeln, z.B. Entschädigung für Flugtickets, wenn ein Vulkanausbruch ganze Flugrouten sperrt oder die Frage, ob und wann eine Handy-nutzung während der Autofahrt zu Sanktionen führen kann. Es ist schön, wenn man als junger Jurist im Freundeskreis auf solche Fragen eine erste Antwort geben kann.
- Im examensrelevanten Bereich gibt die ZARA z.B. Pressemitteilungen wieder. Dadurch bleiben Sie aktuell informiert. Schließlich hat die ZARA stets einen Schwerpunkt im Arbeitsrecht, weil hier meist so viele Entscheidungen ergehen, dass sie den Rahmen der RA schlicht sprengen würden. **Die Top-Entscheidungen werden - wie in allen Rechtsgebieten - in der RA aufbereitet, der Rest wird in der ZARA kommuniziert.**



Gericht: OLG Bamberg	Reichweite der Sperrwirkung des § 153a StPO	StPO § 153a
Aktenzeichen: 3 Ss OWi 1500/14		
Datum: 19.01.2015		

	<p>1. Die gegenüber § 21 II OWiG speziellere Regelung des § 153a I 5 StPO sperrt nach Erfüllung der Auflagen und Weisungn als Verfahrenshindernis ausdrücklich die Verfolgung der Tat als Vergehen und erst Recht als Ordnungswidrigkeit.</p> <p>2. Der von der Sperrwirkung des § 153a I 5 StPO erfasste Lebenssachverhalt bemisst sich nach § 263 I StPO; unerheblich ist, ob auch materiell-rechtliche Tateinheit iSd § 21 I OWiG vorliegt.</p>
---	--

Sachverhalt: B führte im Februar 2014 per Flugzeug Barmittel in Höhe von 13.135 EUR und 3.020 Stück Zigaretten nach Deutschland ein ohne eine Zollanmeldung abzugeben, indem er den grünen Ausgang für „anmeldefreie Waren“ benutzte. Nach Entdeckung durch die Zollbeamten leitete das zuständige Hauptzollamt ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung ein. Dieses wurde im März 2014 gemäß § 153a StPO mit Zustimmung des B gegen wenige Tage später erfolgte Zahlung von 500 EUR eingestellt. Im April 2014 setzte das Hauptzollamt eine weitere Geldbuße von 1.300 EUR mittels Bußgeldbescheid gegen B fest, weil er anlässlich seiner Einreise die mitgeführten Barmittel entgegen seiner aus § 12a I ZollVG iVm Art. 3 VO (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die oder aus der Gemeinschaft verbracht werden [ABl. EU Nr. L 309 S. 9] resultierenden Pflicht nicht angemeldet habe. B legte gegen den Bußgeldbescheid Einspruch ein. Das AG verhängte gegen B nach durchgeführter Hauptverhandlung ein gleichlautendes Bußgeld von 1.300 EUR. Gegen das Urteil des AG richtete B seine Rechtsbeschwerde und rügte die Verletzung materiellen Rechts.

Die Lösung:

Das OLG hob das Urteil auf und stellte das Verfahren gemäß § 206a I StPO iVm § 46 OWiG ein. Das OLG sah die Rechtsbeschwerde als nach § 79 I 1 Nr. 1 OWiG statthaft und zulässig sowie materiell begründet an. Der Verurteilung des B stünde das Verfahrenshindernis nach § 153a I 5 StPO entgegen. Eine Einstellung eines Strafverfahrens gemäß § 153a StPO und die Erfüllung der Auflage führe zu einem Verfahrenshindernis in Bezug auf die gesamte Tat auch unter dem Aspekt einer Ordnungswidrigkeit. Die Regelung des § 153a StPO sei zu § 21 II OWiG spezieller und vorgehend. § 21 II OWiG, der bei tateinheitlichem Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit eine Ahndung der Handlung als Ordnungswidrigkeit vorsehe, wenn keine Strafe verhängt wird, finde auf Einstellungen nach § 153a I StPO keine Anwendung. Das in § 153a I 5 StPO ausdrücklich vorgesehene Verfahrenshindernis für Vergehen erfasse erst recht Ordnungswidrigkeiten. Dies gelte unabhängig davon, ob zwischen der unterlassenen Anmeldung von Zigaretten und Bargeld eine materiell-rechtliche Tateinheit iSd § 21 I OWiG vorliege, da sich die Sperrwirkung des § 153a I 5 StPO auf die gesamte prozessuale Tat gem. § 263 I StPO beziehe. Die Einfuhr von Zigaretten und von Bargeld seien als ein einheitlicher Lebenssachverhalt und Vorgang anzusehen, da sie nicht nur äußerlich ineinander übergingen, innerlich unmittelbar miteinander verknüpft waren und eine getrennte Würdigung und Aburteilung in verschiedene Verfahren einen einheitlichen Lebensvorgang unnatürlich aufspalten würden. Auch die erforderliche Konnexität des tatbestandsmäßigen Verhaltens habe vorgelegen, da Ort, Zeit und Ereignis identisch sowie die Handlungspflichten und Identität der Behörde gleichartig seien.

Anm.: § 153a I 5 StPO regelt, dass eine weitere Ahndung der Tat verboten ist; jedenfalls sofern es sich um ein Vergehen handelt. Die Verfolgung der Tat wegen eines Verbrechens ist weiterhin möglich. Auf der anderen Seite steht § 21 II OWiG, der letztlich nur klarstellt, dass eine Tat als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, wenn Ermittlungen wegen gleichzeitig möglicher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erfolgen, eine Strafe jedoch nicht verhängt wird. Rein am Wortlaut festgehalten, hatte das AG hier Recht: § 153a I 5 StPO sperrt nur eine Verfolgung wegen Vergehen – nicht aber ausdrücklich wegen Ordnungswidrigkeiten – und § 21 II OWiG lässt eine Ahndung zu, wenn keine Strafe verhängt wurde, was die Geldauflage nach § 153a StPO ausdrücklich nicht ist.

Den Sinn und Zweck der Regelungen hat das AG jedoch geflissentlich ignoriert: § 153a I 5 StPO verdeutlicht, dass außer wegen eines Verbrechens keine weitere Verfolgung mehr stattfinden soll. Da passt eine weitere Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit keinesfalls ins Konzept. Auf der anderen Seite eröffnet § 21 II OWiG das Ordnungswidrigkeitenverfahren nur, wenn das Strafverfahren ergebnislos war. Dies ist jedoch bei § 153a StPO nicht der Fall. Indes ist das Strafverfahren verbindlich abgeschlossen.

Anwalts- und Notarkanzlei
BRETTSCHEIDER & MICHAELIS-HATJE

RAuN Lars Brettschneider
 Lange Str.55, 27232 Sulingen
 Telefon: 04271/2088 – Fax: 04271/6408
 info@bmb-recht.de – www.bmb-recht.de



Prüfungsrecht

Gericht: VG Frankfurt Aktenzeichen: 4 L 300/15 Datum: 12.02.2015	Rechtswidrige Versagung einer Freiversuchszulassung	JAG § 21
--	---	--------------------------------------

Semester eines vor dem Studium der Rechtswissenschaften betriebenen Studiums mit rechtlichen Teilaspekten sind im Rahmen der Freiversuchsberechnung nicht als Fachsemester zu berücksichtigen.

Sachverhalt: Beim hessischen JPA ist es bislang gängige Praxis, dass Semester, welche vor dem Beginn des Jurastudiums in einem anderen Studiengang absolviert wurden und juristische Themen aufweisen, bei der Frage der Zulassung zum Freiversuch nach § 21 JAG als Fachsemester berücksichtigt werden, obwohl das VG Wiesbaden bereits mit Beschluss vom 13.02.2014 – 7 L 113/14 dem widersprochen hatte.

So hatte das JPA auch im nunmehr vom VG Frankfurt im einstweiligen Rechtsschutz auf Antrag der Anwalts- und Notarkanzlei Brettschneider und Michaelis-Hatje (BMB) entschiedenen Fall gehandelt: Der Antragsteller hatte sich nach 8 Semestern Jurastudium zum Examen gemeldet. Eine Zulassung im Rahmen des Freiversuchs wurde jedoch vom JPA abgelehnt. Es wurde diesbezüglich darauf verwiesen, dass sich der Antragsteller im 10. Fachsemester befände. Er hatte nämlich im Vorfeld 2 Semester Politikwissenschaften mit Nebenfach Rechtswissenschaften studiert. Im Rahmen des Studiums wurden lediglich strafrechtliche Teilbereiche behandelt. Auf das Jurastudium anrechenbare Leistungen hatte der Antragsteller nicht erbracht.

Die Lösung:

Die Semester des Studiums der Politikwissenschaften dürfen nicht angerechnet werden, der Antragsteller ist zum Freiversuch zuzulassen.

Dabei hat das VG Frankfurt in dem von der Anwalts- und Notarkanzlei BMB erstrittenen Beschluss ausdrücklich Bezug genommen auf die vorbenannte Entscheidungen des VG Wiesbaden sowie des OVG Münster vom 25.11.2004 – 14 A 1938/04.

Weiter führt es aus, dass Fachsemester nur solche Semester sind, die eine Ausbildung im rechtswissenschaftlichen Bereich beinhalten. Dies erfordert zumindest die in § 6 I JAG genannten Inhalte, so dass ein Studium, welches lediglich rechtliche Einzelmaterien erfasst, nicht darunter fällt. Außerdem müssen die Inhalte auch vom Niveau den Anforderungen eines rechtswissenschaftlichen Studiums entsprechen.

Für weitergehende Fragen, insbesondere ob der Beschluss evtl. auf Ihren Fall übertragbar ist, steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Lars Brettschneider gerne zur Verfügung.

WIR SCHAUEN IHREN PRÜFERN AUF DIE FINGER!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des Hochschul- und Prüfungsrechts

*Professionelle Überprüfung Ihrer Examensergebnisse! Optimieren Sie Ihre Erfolgchancen!
Minimieren Sie Ihr Prüfungsrisiko!*



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig. Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Wir geben Ihnen Recht!



Anwalts- und Notarkanzlei BRETTSCHEIDER & MICHAELIS-HATJE
Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■
Tel. 04271/2087 ■ Fax 04271/6408 info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de


WULF BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

KARIN MICHAELIS-HATJE
Rechtsanwältin und Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht

LARS BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht

Arbeitsrecht

Gericht: BAG	Haftungsausschluss nur bei betrieblich veranlassten Arbeiten	SGB VII
Aktenzeichen: 8 AZR 67/14		§ 105 f.
Datum: 19.03.2015		

	Ein Auszubildender, der einen Kollegen durch sachwidriges Verhalten am Arbeitsplatz verletzt, haftet dafür. Auch ein Anspruch auf Schmerzensgeld kommt in Betracht, wenn die Verletzung schwer ist.
---	--

Sachverhalt: Der Kläger und der Beklagte waren als Auszubildende bei einer Firma beschäftigt, die einen Kfz-Handel mit Werkstatt und Lager betreibt. Am Morgen des 24.02.2011 arbeitete der damals 19-jährige Beklagte an der Wuchtmaschine. Der damals 17-jährige Kläger, ein weiterer Auszubildender und ein anderer Arbeitnehmer waren im Raum, der Kläger mehrere Meter entfernt in der Nähe der Aufzugstür.

Der Beklagte warf ohne Vorwarnung mit vom Kläger abgewandter Körperhaltung ein ca. 10 g schweres Wuchtgewicht hinter sich. Dieses traf den Kläger am linken Auge, am Augenlid und an der linken Schläfe. Er wurde in einer Augenklinik behandelt.

Im Herbst 2011 und im Frühjahr 2012 unterzog er sich erneut Untersuchungen und Eingriffen, wobei eine Kunstlinse eingesetzt wurde; Einschränkungen aufgrund einer Hornhautnarbe verblieben.

Die zuständige Berufsgenossenschaft zahlt dem Kläger eine monatliche Rente in Höhe von 204,40 Euro.

Die Lösung:

Der Beklagte hat den Kläger fahrlässig an dessen Gesundheit geschädigt. Der Beklagte hätte wissen können und müssen, dass ein kraftvoller Wurf mit einem Wuchtgewicht eine solche Verletzung hervorrufen kann. Der Beklagte ist auch nicht gem. § 106 SGB VIII von seiner Haftung befreit, weil es sich bei dem Wurf gerade nicht um eine betriebliche Tätigkeit im Rechtssinne gehandelt hat, bei der für Personenschäden nur für Vorsatz, nicht aber für Fahrlässigkeit gehaftet wird. Das Herumwerfen von Wuchtgewichten in einem Kfz-Betrieb sei vielmehr dem persönlich-privaten Bereich zuzuordnen, für den ein Arbeitnehmer in vollem Umfang haftet.

Bei der Höhe des Schmerzensgeldes ließ sich das Gericht insbesondere von den erlittenen Schmerzen, der dauerhaften Beeinträchtigung der Lebensführung des Klägers und dem Risiko weiterer Verschlechterungen des Augenlichts leiten. Das Landesarbeitsgericht hat ihn – vom BAG bestätigt – zur Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 25.000 Euro verurteilt (Hessisches LAG, Urteil vom 20.08.2013 - 13 Sa 269/13).

Assessorkurs:

Schnupper-Kurs am: 12.05.15


18 – 21 Uhr, Zeil 65 in Frankfurt

**Vorbereitung auf die von Ihnen in der Zivil-Station verlangten Arbeiten
(Urteil, Relation, Beschluss).**

**Alle Teilnehmer erhalten ein erläuterndes Skript.
Bitte unverbindlich voranmelden unter: info@ji-ssk.de**

**Weitere Schnupper-Kurse alle 2 Monate.
In der Regel am 2. Dienstag eines „ungeraden“ Monats.**

Gericht: LAG Berlin-Brandenburg	Rechtsmissbrauch bei Kettenbefristung	TzBfG
Aktenzeichen: 15 Sa 1947/14		§ 14 I
Datum: 04.02.2015		

	Die Beschäftigung auf Basis von 10 befristeten Verträgen im Zeitraum von 6 Jahren und 8 Monaten rechtfertigt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Annahme, dass der letzte Vertrag in rechtsmissbräuchlicher Weise befristet wurde.
---	---

Der Sachverhalt: Die Parteien streiten im Wesentlichen darüber, ob ihr Arbeitsverhältnis aufgrund wirksamer Befristung mit dem 14. April 2013 sein Ende gefunden hatte.

Der Kläger war in der Zeit vom 1. August 2004 bis zum 14. August 2007 im Rahmen einer Ausbildung zum Straßenwärter tätig. **In den nachfolgenden 6 Jahren und 8 Monaten war er auf Basis von 10 befristeten Verträgen** als Straßenwärter mit einem durchschnittlichen Bruttomonatsentgelt von 2.740,49 € beschäftigt.

Bei dem beklagten Bundesland besteht eine Personalbedarfsplanung, die für den Landesbetrieb Straßenwesen für den Zeitraum 2012 bis 2013 eine Reduzierung von 2198 auf 1742 Stellen vorsieht. Im letzten Arbeitsvertrag war als Tätigkeitsbeschreibung „zur Unterstützung bei der Durchführung des Winterdienstes“ angegeben worden. Im Bereich der Straßenmeisterei N., bei der der Kläger zuletzt eingesetzt war, waren zum 1. Juli 2013 ohne den Kläger 12 Straßenwärter dauerhaft tätig. 2 hiervon konnten nicht für den Winterdienst eingesetzt werden. Zur Abdeckung eines Drei-Schicht-Betriebes werden für den Winterdienst in der Straßenmeisterei N. insgesamt 16 Arbeitnehmer benötigt. Für die Wintersaison wurden neben dem Kläger fünf Arbeitnehmer befristet eingestellt. Unter dem 26. Februar 2014 hat das beklagte Land im Bereich des Landesbetriebes Straßenwesen 9 Stellen und unter dem 18. März 2014 2 weitere Stellen befristet ausgeschrieben (Bl. 74 f. d. A.).

Mit seiner Klage wendet der Kläger sich gegen die Befristung seines Arbeitsverhältnisses. Der Kläger hat behauptet, bei dem beklagten Land bestünde durchgängig im ganzen Jahr ein Beschäftigungsbedarf. Das beklagte Land hat sich darauf berufen, dass als Sachgrund für die letzte Befristung ein saisonaler Mehrbedarf in der Straßenmeisterei N. von 6 Personen ergeben habe. Die Personalbedarfsplanung sei wie eine unternehmerische Entscheidung zu werten.

Die Lösung:

Es kann offen bleiben, ob für die letzte Befristung des Arbeitsverhältnisses bis zum 14. April 2013 ein sachlicher Grund gegeben war. Jedenfalls ist diese Befristung rechtsmissbräuchlich. Die Beschäftigung auf Basis von 10 befristeten Verträgen im Zeitraum von 6 Jahren und 8 Monaten rechtfertigt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Annahme, dass der letzte Vertrag in rechtsmissbräuchlicher Weise befristet wurde.

1. Sowohl auf Basis des Europäischen Rechts (EuGH 26.01.2012 – C-586/10 Küçük – NZA 2012, 135) als auch auf Basis des Nationalen Rechts ist eine Rechtsmissbrauchskontrolle vorzunehmen. Das Bundesarbeitsgericht (18.07.2012 – 7 AZR 443/99 – NZA 2012, 1351; 18.07.2012 – 7 AZR 783/10 – NZA 2012, 1359; 10.07.2013 – 7 AZR 761/11 – NZA 2014, 26) prüft dieses Kriterium am Maßstab des institutionellen Rechtsmissbrauchs. Danach muss die Schwelle zur missbräuchlichen Fortsetzung aneinandergereifter Verträge deutlich über derjenigen liegen, die für die Befristungskontrolle nach § 14 I TzBfG, § 21 I BEEG maßgeblich ist. Auch bei ständigem Vertretungsbedarf muss der Arbeitgeber nicht eine Personalreserve dauerhaft vorhalten. Die befristete Beschäftigung darf aber nicht zur dauerhaften Umgehung des durch das Teilzeitbefristungsgesetz (TzBfG) gewährleisteten Bestandsschutzes einzelne Arbeitnehmer zweckentfremdet werden. Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung eines möglichen Rechtsmissbrauchs sind die Gesamtdauer der befristeten Verträge sowie die Anzahl der Vertragsverlängerungen. Längere zeitliche Unterbrechungen können gegen die Annahme von „aufeinanderfolgenden Arbeitsverhältnissen“ oder „Befristungsketten“ sprechen. Von Bedeutung ist ferner, ob der Arbeitnehmer stets auf demselben Arbeitsplatz mit denselben Aufgaben beschäftigt wird oder ob es sich um wechselnde, ganz unterschiedliche Aufgaben handelt. Zu berücksichtigen ist weiterhin die Laufzeit der einzelnen befristeten Verträge sowie die Frage, ob und in welchem Maße die vereinbarte Befristungsdauer zeitlich hinter dem zu erwartenden Vertretungsbedarf zurückbleibt. Ein ständiger Vertretungsbedarf ist ferner ein Umstand, der im Rahmen der umfassenden Missbrauchskontrolle in die Gesamtwürdigung einbezogen werden kann. Es können daneben zahlreiche weitere Gesichtspunkte eine Rolle spielen, z. B. branchenspezifische Besonderheiten etwa bei

Saisonbetrieben. Grundrechtlich gewährleistete Freiheiten wie die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film oder die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind ebenfalls berücksichtigungsfähig. Als grobe Orientierung hat das BAG angenommen, dass bei einer Gesamtdauer von mehr als elf Jahren und dreizehn Befristungen eine missbräuchliche Gestaltung indiziert ist, während bei einer Gesamtdauer von sieben Jahren und neun Monaten und vier Befristungen Anhaltspunkte für einen Gestaltungsmissbrauch noch nicht vorliegen. Bei knapp sechseinhalb Jahren und dreizehn Befristungen hat es einen Rechtsmissbrauch als möglich angesehen (BAG 13.02.2013 – 7 AZR 225/11 – NZA 2013 – 777 ff.). In der Literatur wird teilweise angenommen, dass die Zwei-Jahres-Grenze des § 14 Abs. 2 TzBfG mindestens um das Dreifache überschritten sein müsse, wobei auch bei einer extrem hohen Zahl von Befristungen eine Missbrauchskontrolle veranlasst sein könne (Lakies ArbRAktuell 2014, 94, 95).


2. Unter Anwendung dieser Kriterien stellt sich die letzte Befristung als rechtsmissbräuchlich dar. Sowohl die Anzahl der befristeten Verträge als auch die Dauer der ununterbrochenen Beschäftigungszeit überschreiten ganz erheblich die Grenzen, die § 14 Abs. 1 TzBfG für die Befristungskontrolle maßgeblich sind. Ferner ist zu Lasten des beklagten Landes zu werten, dass der Kläger die gesamte Zeit ununterbrochen beschäftigt wurde. Im Gegensatz zur Auffassung des beklagten Landes wirken sich die Grundsätze für einen Saisonbetrieb nicht aus. Auch wenn einiges dafür spricht, dass im Bereich des Landesbetriebes Straßenwesen in den Wintermonaten angesichts der ausgedünnten Personaldecke ein erhöhter Beschäftigungsbedarf besteht, so ist doch nicht zu verkennen, dass in den Sommermonaten über das Stammpersonal hinaus zusätzliche Arbeitskräfte benötigt werden. Auch der Kläger wurde in diesen Zeiten durchgängig als Vertretung von ausgefallenen Arbeitnehmern beschäftigt. Die Ausschreibungen aus Februar 2014 und März 2014 sprechen selbst für die Zukunft für einen erhöhten Beschäftigungsbedarf. Der Kläger ist auch durchgängig immer als Straßenwärter beschäftigt worden. Er war in der gesamten Zeit zwar bei verschiedenen Straßenmeistereien tätig, doch lagen diese alle im Nordosten Berlins. Die örtliche Veränderung ist auch nicht als derart gravierend anzusehen, dass hierdurch eine Rechtsmissbräuchlichkeit verneint werden könnte. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass das beklagte Land auf Basis der einzelvertraglich in Bezug genommenen Tarifverträge zu Versetzungen befugt ist. Auch wenn das beklagte Land nicht zur Vorhaltung einer dauerhaften Personalreserve verpflichtet werden kann, ist die hier gewählte Vertragsgestaltung wegen der langfristigen ununterbrochenen Tätigkeit unter Zuhilfenahme von 10 befristeten Arbeitsverträgen gegenüber dem Kläger als rechtsmissbräuchlich zu werten.

Examenskurs Saarbrücken: **Kursbeginn nur einmal im Jahr** **Im August 2015 startet der nächste** **Jahreskurs.**

Sichern Sie sich jetzt Ihre Plätze und bereiten Sie sich in professioneller Umgebung auf die Prüfung vor.

Kommen Sie rechtzeitig zum Probehören und vergleichen Sie.

Gericht: ArbG Berlin	Zur Anrechnung von Sonderzahlungen auf den Mindestlohn	MiLoG
Aktenzeichen: 54 Ca 14420/14		§ 1
Datum: 04.03.2015		

	Arbeitgeber dürfen ein zusätzliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechnen. Auch eine Änderungskündigung, mit der eine derartige Anrechnung erreicht werden soll, ist unwirksam.
---	--

Sachverhalt: Die Klägerin erhielt von der beklagten Arbeitgeberin ursprünglich eine Grundvergütung von 6,44 EUR pro Stunde zzgl. Leistungszulage und Schichtzuschlägen. Ferner erhielt sie ein zusätzliches Urlaubsgeld sowie eine nach Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelte Jahressonderzahlung. Die Arbeitgeberin kündigte der Klägerin und bot ihr gleichzeitig an, das Arbeitsverhältnis mit einem Stundenlohn von 8,50 EUR bei Wegfall der Leistungszulage, des zusätzlichen Urlaubsgeldes und der Jahressonderzahlung fortzusetzen. Dagegen erhob die Klägerin Änderungskündigungsklage.

Die Lösung:

Das ArbG Berlin hielt die Änderungskündigung für unwirksam. Der gesetzliche Mindestlohn solle unmittelbar die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers entgelten. Arbeitgeber dürfen daher Leistungen, die wie das zusätzliche Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung nicht diesem Zweck dienen, nicht auf den Mindestlohn anrechnen. Eine Änderungskündigung, mit der diese unzulässige Anrechnung erreicht werden sollte, sei ebenfalls unzulässig.

Anm.: Hieraus wurde vielfach der Schluss gezogen, Urlaubsgeld sei generell nicht auf den Mindestlohn anrechenbar. Dies geht indes über die Aussage der Pressemitteilung hinaus. Dort steht lediglich, dass das im konkreten Fall nicht der Abgeltung der Arbeitsleistung dienende Urlaubsgeld nicht angerechnet werden dürfe. Ob Urlaubsgeld und Einmalzahlung reinen Entgeltcharakter haben und somit funktionell gleichwertig sind, ist indes eine Frage der konkreten Ausgestaltung. Werden die Ansprüche Monat für Monat unwiderruflich verdient, spricht dies nach wie vor für eine Anrechenbarkeit. Problematisch bleibt freilich, dass der Mindestlohn gem. § 2 Abs. 1 MiLoG spätestens am Ende des Folgemonats fällig wird. Verstöße hiergegen sind bußgeldbewährt, führen jedoch nicht automatisch zum Ausschluss der Anrechenbarkeit und damit einem Nachforderungsanspruch des Arbeitnehmers.

Ein wesentlicher Beweggrund des ArbG Berlin dürfte indes gewesen sein, dass Änderungskündigungen, die der reinen Entgeltreduzierung dienen, regelmäßig unwirksam sind. Dies gilt grundsätzlich und steht mit dem Mindestlohn nicht in unmittelbarem Zusammenhang. Um hier Klarheit zu erlangen, wird jedoch die Veröffentlichung der Urteilsbegründung abgewartet werden müssen.


JI-Online-Shop:

**Die großen Skripte,
die Crash-Skripte,
Online-Karteikarten,
Pocket-Skripte,
Klausurblöcke**

www.jura-intensiv.de

Sozialrecht

Gericht: Hessisches LSG	Unfallversicherung und der Weg zum Essen in der Mittagspause	SGB VII
Aktenzeichen: L 3 U 225/10		§§ 2, 8
Datum: 24.03.2015		

	<p>Arbeitnehmer sind zwar nicht nur während ihrer Arbeit gesetzlich unfallversichert, sondern grds. auch in den Pausen. Verlassen sie ihren Arbeitsplatz, sind aber nur Wege zwecks Nahrungsaufnahme versichert. Ein Entschädigungsanspruch scheidet daher aus, wenn ein Arbeitnehmer in der Pause bei Erledigung privater Angelegenheiten (hier: beim Abholen eines Kleidungsstücks aus der Reinigung) verunglückt.</p>
---	--

Sachverhalt: Die Klägerin ist bei einem Unternehmen als Sekretärin beschäftigt. Während der Mittagspause verließ sie den Betrieb und stürzte auf einer Treppe. Hierbei zog sie sich eine Halsmarkquetschung zu.

Die beklagte Berufungsgenossenschaft lehnte eine Entschädigung mit der Begründung ab, dass sich die Klägerin zum Unfallzeitpunkt auf dem Weg zu einer Reinigung befunden habe, um dort Kleidungsstücke abzuholen. Diese private Verrichtung habe im Vordergrund gestanden, so dass die Klägerin zum Unfallzeitpunkt keiner versicherten Tätigkeit nachgegangen sei. Dies ergebe sich aus den Angaben der Klägerin gegenüber einer Mitarbeiterin der Beklagten wenige Tage nach dem Unfall.

Mit ihrer Zahlungsklage machte die Klägerin geltend, dass ihr Weg zumindest auch der Nahrungsaufnahme gedient habe. Sie habe nämlich nicht nur die Reinigung aufsuchen wollen, sondern auch ein daneben gelegenes Fastfood-Restaurant, um dort etwas zu Mittag zu essen. Das LSG wies die Klage ab.

Die Lösung:

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung aus §§ 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 SGB VII.

Nach diesen Normen sind Arbeitnehmer zwar bei Unfällen infolge ihrer Tätigkeit gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz erfasst auch Pausen. In der Pause sind aber nur Wege zwecks Nahrungsaufnahme versichert. Werden diese Wege wegen anderer privater Angelegenheiten - wie etwa dem Abholen von Kleidungsstücken aus der Reinigung - unterbrochen, entfällt der Versicherungsschutz.

Der Arbeitnehmer hat im Zweifel zu beweisen, dass er im konkreten Zeitpunkt des Unfallereignisses mit der Motivation der Nahrungsaufnahme unterwegs gewesen ist. Dieser Beweis ist der Klägerin nicht gelungen. Es ist nicht zweifelsfrei feststellbar, dass sie sich mit dem Ziel der Nahrungsaufnahme in dem Fastfood-Restaurant auf die Treppe begeben hat.



Generell kostenlos: Die Urteilsdatenbank und die Arbeitsumgebung.
 PLUS BGB-Kommentar Prütting: Für JI-Kunden nur 1,99 € / Monat
 PLUS BGB, ZPO, StGB und StPO-Kommentare
 - für JI-Kunden nur 9,99 € / Monat
 - für JURCAREER-Mitglieder nur 4,99 € / Monat

Interesse? Dann brauchen Sie einen besonderen **Freischaltcode**. Diesen erhalten Sie auf Anfrage unter:

info@jurcareer.com



Sonderkonditionen für Kunden von **Jura Intensiv** und Mitglieder von **Jurcareer**.

Für ein Angebot wenden Sie sich an:
Denis.Schneitler@fitnessfirst.de